

Die Strafbarkeit des Inzests
in der
Schweiz

Professor Dr. Martin Schubarth, Lausanne*

* Professor Dr. *Martin Schubarth*, Avokat-Conseil, Titularprofessor an der Universität Basel, ehemaliger Präsident des schweizerischen Bundesgerichts.

Inhaltsverzeichnis

I. Geschichtliche Entwicklung und rechtspolitische Begründung	3
A. Geschichtliche Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung des Inzests	3
B. Ziele und Grund der Pönalisierung des Inzests	3
II. Aktuelle Rechtslage	7
A. Überblick und Systematik	7
B. Inhalt der Inzeststrafnorm	8
III. Qualifizierte Straftatbestände im Umfeld des Inzests	9
IV. Tabuisierung und Durchsetzung des Inzestverbotes	11
Anhang	
Literaturverzeichnis	12
Abkürzungsverzeichnis	13

I. Geschichtliche Entwicklung und rechtspolitische Begründung

A. Geschichtliche Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung des Inzests

Bis zur Rechtsvereinheitlichung durch das Schweizerische Strafgesetzbuch von 1937 (in Kraft seit 1.1.1942) war der Inzest straflos einzig im Kanton Genf,¹ offensichtlich unter Einfluss des französischen Rechts. Andere kantonale Rechte beschränkten die Strafbarkeit auf Fälle, bei denen es zu einem öffentlichen Skandal kam.² Nach der Mehrheit der kantonalen Gesetze war der Inzest ein Sittlichkeitsdelikt.³

Auch die ersten Vorentwürfe zu einem eidgenössischen Strafgesetzbuch von 1894 und von 1903 folgten diesem Konzept.⁴ Schließlich wurde der Straftatbestand wie bereits im Vorentwurf von 1908 den Delikten gegen die Familie zugeordnet.⁵ An dieser Einordnung hat sich bis heute nichts geändert.

B. Ziele und Grund der Pönalisierung des Inzests

Genannt werden der Aspekt der Gesundheitsgefährdung der Nachkommen aus einer inzestuösen Beziehung,⁶ doch wird in Praxis und Doktrin der Gedanke der Sittenreinheit in der Familie in den Vordergrund gestellt.⁷

Zu beachten ist, dass es nur zwei⁸ höchstrichterliche Urteile zum Inzest gibt, die sich mit der Frage des geschützten Rechtsgutes befassen und die überdies beide vor

¹ *Logoz*, Partie spéciale, N 1.

² So der Kanton Neuenburg, *Logoz*, Partie spéciale, N 1. Im Kanton Waadt überdies Strafbarkeit auf Klage eines Verwandten bis zum 4. Grad eines der Beteiligten, *Logoz*, Partie spéciale, N 1.

³ *Logoz*, Partie spéciale, N 1.

⁴ *Logoz*, Partie spéciale, N 1.

⁵ *Logoz*, Partie spéciale, N 1.

⁶ BGE 83 IV 160.

⁷ Vgl. die Nachweise bei *Stratenwerth*, Besonderer Teil II, S. 18.

⁸ BGE 82 IV 106 äußert sich nicht zum Rechtsgut von Art. 213 StGB, sondern nur zum Grund für die damals bestehende kürzere Verjährungsfrist („Schutz des Familienfriedens“); vgl. dazu auch BGE 72 IV 137: Danach ist Zweck der kurzen Verjährungsfrist die Verringerung der Unzulänglichkeiten, „die damit verbunden sind, dass Vorgänge des engsten Familienlebens, wie sie in der Blutschande liegen, durch ein gerichtliches Verfahren an die Öffentlichkeit gebracht werden“.

50 oder mehr Jahren ergangen sind. Nach BGE 77 IV 170 schützt Art. 213 StGB trotz des Randtitels „Blutschande“ nicht bloß die Reinheit des Blutes, sondern soll vor allem auch die Reinheit der Beziehungen innerhalb einer Familie wahren und damit auch Gefahren einer schweren Störung des Familienfriedens abwehren. Nach BGE 83 IV 160 gründet sich das strafrechtliche Verbot geschlechtlicher Beziehungen unter nahen Blutsverwandten darauf, dass die Nachkommenschaft durch solche geschlechtlichen Beziehungen gesundheitlich gefährdet werde. Eine spätere Auffassung habe den Wert eugenischer Erwägungen in Zweifel gezogen und den Gedanken der Sittenreinheit der Familie in den Vordergrund gerückt. Auf diesem Boden stehe auch das Strafgesetzbuch. Aus der Einreihung der Blutschande in die Familiendelikte ergebe sich die Reinheit der Familie als geschütztes Rechtsgut, wenn auch die Ausgestaltung des Tatbestands durch seine Beschränkung auf den Beischlaf eher der früheren Zweckbestimmung entspreche. Strafgrund sei das öffentliche Interesse an der Reinhaltung der Familie.

Im Jahr 1981 legte die Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuchs einen Vorentwurf mit einem erläuternden Bericht vor, in dem auch eine Revision der Delikte gegen die Familie vorgeschlagen wurde.⁹ Diese Arbeiten bildeten die Grundlage für den Gesetzentwurf und die Botschaft des Bundesrates vom 26.6.1985.¹⁰ Das Parlament verabschiedete das revidierte Recht am 23.6.1989. Es ist seit dem 1.1.1990 in Kraft.

Mit der Revision wurde der Randtitel „Blutschande“ ersetzt durch „Inzest“.¹¹ Die Strafdrohung wurde gemildert. Früher betrug sie mindestens einen Monat Gefängnis, maximal drei Jahre Zuchthaus; im qualifizierten Fall – Blutschande mit einem unmündigen, mehr als 16 Jahre alten Deszendenten – Zuchthaus von einem bis zehn Jahren). Heute ist Inzest mit Gefängnis bis zu drei Jahren bedroht; es existiert keine Mindeststrafe und keine Qualifikation.¹² Inzest war damit nun ein Vergehen, im Unterschied zur Blutschande des alten Rechts (Verbrechen).

Seit dem 1.1.2007 (Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des StGB) ist die Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Diese Änderung ist einzig eine Folge des neuen Sanktionensystems und bedeutet nicht etwa eine gesetzgeberische Neubewertung der Inzeststrafbarkeit.

Ursprünglich sah das Gesetz für Inzest eine besondere kurze Verjährungsfrist von zwei Jahren vor.¹³ Diese Sondernorm wurde per 1.10.2002 aufgehoben. Es gilt nun die ordentliche Verjährungsfrist von sieben Jahren. Daraus lassen sich aber

⁹ *Schubarth*, Kommentar, Vorbemerkungen zu Art. 213–220, N 2.

¹⁰ BBl 1985 II 1009.

¹¹ *Schubarth*, Kommentar, Art. 213 N 3.

¹² *Schubarth*, Kommentar, Art. 213 N 4.

¹³ Art. 213 Abs. 4 StGB in der ursprünglichen Fassung, Art. 213 Abs. 3 in der Fassung ab 1.1.1990.

keine Rückschlüsse in Bezug auf die Strafwürdigkeit des Inzests ziehen. Denn die Berechtigung der kurzen Verjährungsfrist war nie infrage gestellt worden. Die Aufhebung der speziellen kurzen Verjährungsfrist für Inzest erfolgte im Zusammenhang mit der Neuregelung der Verjährung bei Sexualdelikten gegen Kinder, ohne dass sich der Gesetzgeber über die Gründe dieser Spezialnorm sachkundig gemacht und sich mit der Frage auseinandergesetzt hätte, ob die Gründe, die ihn zur Verlängerung der Verjährung bei Sexualdelikten gegen Kinder veranlasst haben, auch bei der Inzeststrafnorm sachgerecht sind.¹⁴

Im Zusammenhang mit der Revision von 1990 entspann sich eine auch öffentlich und teilweise polemisch geführte Diskussion um die Strafwürdigkeit des Inzests. Die Expertenkommission und eine Minderheit des Nationalrates wollten die freiwillig eingegangene inzestuöse Beziehung zwischen Erwachsenen straflos lassen.¹⁵ Dies hatte insbesondere *Stratenwerth* 1976 in einem Aufsatz befürwortet.¹⁶ Der Bundesrat (Exekutive) und das Parlament sind dem nicht gefolgt, vor allem unter dem Druck der Ergebnisse der Vernehmlassung zum Vorentwurf der Expertenkommission.¹⁷ Über diese vorherrschende Meinung im Volk könne man sich nicht einfach hinwegsetzen. Eine Strafrechtsrevision habe gewissen Wertvorstellungen in der Bevölkerung zu dienen. Das Inzestverbot sei gerechtfertigt zum Schutz der intakten Familie und aus eugenischen Gründen.

Die Expertenkommission hatte angenommen, genetische Schäden des Inzests ließen sich nicht nachweisen; wenn einem Inzest entsprossene Kinder genetisch geschädigt seien, so nicht wegen des Inzests, sondern weil sie aus erheblich belasteten Familien stammten.¹⁸ Ebenso wenig lasse sich eine seelische Schädigung der jüngeren Beteiligten feststellen, wenn das Opfer ein gewisses Alter erreicht habe. Auch könne nicht von einer Störung der Familie durch die Tat gesprochen werden, weil der Inzest in bereits nicht mehr intakten Familien vorzukommen pflege. Umgekehrt könne die Einleitung einer Strafverfolgung wegen Inzests für die betroffene Familie schädlich sein, insbesondere wenn die Anschuldigung erst längere Zeit nach der Tat erhoben werde. Gegen die These der eugenischen Unbedenklichkeit wurde von humangenetischer Seite auf das eingehend untersuchte Phänomen der

¹⁴ Vgl. *Schubarth*, ZStrR 2002, 321 ff., 333.

¹⁵ *Schubarth*, Kommentar, Art. 213 N 5.

¹⁶ *Stratenwerth*, FS Hinderling, S. 301 ff.

¹⁷ Hier und zum Folgenden *Schubarth*, Kommentar, Art. 213 N 5. Hinweis: Als Vernehmlassungsverfahren wird diejenige Phase innerhalb des Vorverfahrens der Gesetzgebung bezeichnet, in der Vorhaben des Bundes von erheblicher Tragweite auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz hin geprüft werden. Die Vorlage wird zu diesem Zweck den Kantonen, den Parteien, den wichtigsten Verbänden und weiteren interessierten Kreisen unterbreitet, doch kann sich grundsätzlich jedermann dazu äußern.

¹⁸ Hier und zum Folgenden *Schubarth*, Kommentar, Art. 213 N 6.

Inzuchtdepression hingewiesen. Im Übrigen wurde die Bedeutung des Inzesttabus für die Familie betont.¹⁹

Es wird zu bedenken gegeben, auch eine rationale Rechtsgutslehre müsse sich die Frage stellen, ob es nicht auch Aufgabe des Rechtsgüterschutzes sei, auf Tabuvorstellungen in der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Geschütztes Rechtsgut wäre dann jedenfalls in erster Linie eine uralte, möglicherweise irrationale Tabuvorstellung, die zu einer vorbewussten Inzestscheu führt und dem Menschen die Vorstellung vermittelt, der Inzest stelle eine Handlung von strafwürdiger Verwerflichkeit dar.²⁰ Hingewiesen wird auch darauf, dass sozialanthropologische Theorien, die von der These der Universalität des Inzesttabus und vom Inzesttabu als Grundkomponente spezifisch menschlicher Vergesellschaftungen ausgehen, nicht falsifiziert seien.²¹ Dafür sprächen auch die biologischen Grundlagen des Inzesttabus.²² Die Berechtigung eugenischer Gründe für das Inzestverbot wird im Hinblick auf die Gefahr einer Inzuchtdepression, also des Auftretens von Mangelerscheinungen wie verlangsamtes Wachstum, herabgesetzte Immunität und Resistenz gegen Erkrankungen, geringe Körpergröße, niedrigere Lebenserwartung und reduzierte Fruchtbarkeit nicht gänzlich ausgeschlossen.²³

Seit der Revision von 1990 gab es keine politische oder vertiefte wissenschaftliche Diskussion mehr über die Strafbarkeit des Inzests. In der hier mehrfach zitierten Kommentierung von *Schubarth* wurden die Gesichtspunkte, die dem Inzestverbot zugrunde liegen könnten, eingehender als bisher dargelegt, vor allem auch unter Hinweis auf die biologischen Grundlagen des Inzesttabus.²⁴ In der neuesten umfangreichen Untersuchung von *Fiolka* über das Rechtsgut²⁵ findet das Inzestverbot keine Erwähnung.

¹⁹ So in Leserbriefen an die NZZ vom 6.3.1981 und vom 22.9.1981 und in der SAeZ 1981, 3306 f., mit Antwort von *Stratenwerth*, SAeZ 1982, 132. Ferner *Schmid*, SAeZ 1982, 557.

²⁰ *Schubarth*, Kommentar, Art. 213 N 9 mit Hinweisen.

²¹ *Schubarth*, Kommentar, Art. 213 N 9 mit Hinweis.

²² *Schubarth*, Kommentar, Art. 213 N 9 mit Hinweisen vor allem auf *Norbert Bischof*, Das Rätsel Ödipus – Die biologischen Wurzeln des Urkonflikts von Intimität und Autonomie, ein Werk, das von der Strafrechtslehre zu Unrecht ignoriert wird (dazu *Schubarth*, FS Grünwald).

²³ *Schubarth*, Kommentar, Art. 213 N 11 mit Hinweis auf *Norbert Bischof*. Zur Problematik der Inzuchtdepression vgl. auch *Wilson*, Wert der Vielfalt, S. 287 ff.

²⁴ Das Inzesttabu wird als ein Beispiel dafür genannt, dass die Biologie bei der Antwort auf die Frage nach dem Ursprung moralischer Universalien helfen kann, *Vogel*, in: Evolution und Moral, S. 135 ff., 167, unter Hinweis auf *Kowalski* et al., in: Stent (Hrsg.), Morality as a biological phenomenon, 259 ff. Nach *Vogel*, a.a.O., S. 168, ist menschliche Moral weder ausschließlich natürlich noch ausschließlich künstlich, weder vollständig genetisch vorgezeichnet noch mit dem reinen Verstand geplant; Moralität verdankt ihre spezifische Entwicklung der ständigen Wechselwirkung beziehungsweise Rückkopplung von biologischer Evolution und Kulturentwicklung. Vgl. zur Entstehung von Rechtsnormen aus evolutionsbiologischer Sicht *Voland*, in: Lampe (Hrsg.), Rechtsbewusstsein, S. 111 ff.

²⁵ *Fiolka*, Das Rechtsgut.

Generell wird die Strafwürdigkeit des Inzests in der Wissenschaft heute skeptisch beurteilt.²⁶ Ob ein Fall, wie er jetzt beim Bundesverfassungsgericht hängig ist, zu einer Gesetzesänderung führen würde, lässt sich nicht beantworten. Nach schweizerischem Verständnis wäre es wohl eher Sache des Gesetzgebers und nicht des Richters, eine solche Entscheidung zu treffen. Ob der Richter unter Rückgriff auf den methodischen Gesichtspunkt der teleologischen Reduktion des Tatbestands Beziehungen zwischen Geschwistern, die nicht gemeinsam aufgewachsen sind und die deshalb wechselseitig nicht die „normale“ Inzestscheu entwickeln konnten,²⁷ zu einer Einschränkung von Art. 213 StGB kommen könnte, sei dahingestellt.

II. Aktuelle Rechtslage

A. Überblick und Systematik

1. Geltendes Recht (Stand 1.1.2007)²⁸

Sechster Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 213 StGB Inzest

Wer mit einem Blutsverwandten in gerader Linie oder mit einem voll- oder halbbürtigen Geschwister den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Unmündige bleiben straflos, wenn sie verführt worden sind.

²⁶ Vgl. *Corboz*, Les infractions, Art. 213 N 1; *Donatsch/Wohlers*, Strafrecht IV; *Hurtado Pozo*, Droit pénal, S. 122 f.; *Stratenwerth*, Besonderer Teil II, S. 18; *Schubarth*, Kommentar, Art. 213 N 9, *ders.*, FS Grünwald, S. 646.

²⁷ Das würde natürlich voraussetzen, dass sich Juristen mit den Gründen einer Inzestscheu vertraut machen. Folgt man der Theorie von *Westermarck*, wie sie sehr anschaulich in einem eigentümlichen Symposium von *Norbert Bischof* beschrieben wird, dann ist es nicht die Blutsverwandtschaft, die die Inzestscheu herausbildet, sondern ein angeborener Widerwillen gegen geschlechtlichen Verkehr zwischen Personen, die von früher Jugend an beisammen leben. Das sind in der Regel Geschwister und damit häufig Blutsverwandte. Wenn zwei Geschwister getrennt voneinander aufwachsen, so kann in späterer Begegnung durchaus echte Liebe zwischen ihnen entstehen, ohne dass eine innere Stimme sie davor warnt. Grundlage der Inzestscheu ist die Scheu vor dem geschlechtlichen Umgang mit Personen, deren Vertrautheit bis in die Kindheit zurückreicht. Vgl. *Bischof*, Rätsel Ödipus, S. 95 f.

²⁸ Auf die Wiedergabe des französischen und des italienischen Gesetzestextes wird verzichtet, obwohl diesen Texten die gleiche Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes zukommt. Sie sind gleichrangig oder wohl besser: gleichwertig (vgl. *Schubarth*, Auslegung mehrsprachiger Gesetzestexte, S. 11 ff.).

2. Andere Bestimmungen, die (in Konkurrenz mit Art. 213 StGB) Anwendung finden können

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität²⁹

Art. 187 StGB (Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren)

Art. 188 StGB (Sexuelle Handlungen mit Abhängigen, das sind Unmündige von mehr als 16 Jahren)

Der früher bestehende Qualifikationsgrund des Inzests bei Sexualdelikten gegen Kinder und Abhängige wurde aufgehoben.

B. Inhalt der Inzeststrafnorm

1. Erfasster Personenkreis

Erfasst ist der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in gerader Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern. Maßgeblich ist die leibliche, biologische Verwandtschaft, nicht die registerrechtlich ausgewiesene. Beruht also die Verwandtschaft auf Adoption, fällt Inzest außer Betracht. Ebenso ist Inzest zwischen dem Registervater, der nicht der natürliche Vater ist, und der Tochter nicht möglich. Umgekehrt ist Inzest möglich zwischen dem nichtehelichen Vater und seiner natürlichen Tochter, und zwar einzig aufgrund der Blutsverwandtschaft und unabhängig davon, ob die Tochter ihren leiblichen Vater kennt.³⁰

2. Tathandlung

Art. 213 StGB erfasst ausschließlich Beischlaf, nicht jedoch oral- oder anal-genitale Praktiken.

3. Besondere Tatbestandseinschränkungen oder Straffreistellungen

Unmündige (noch nicht 18 Jahre alte Personen) bleiben straflos, wenn sie verführt worden sind.³¹

²⁹ Die Gesetzestexte sind unten unter III. abgedruckt.

³⁰ *Schubarth*, Kommentar, Art. 213 N 13.

³¹ Art. 213 Abs. 2 StGB.

4. Vorsatz

Dolus eventualis genügt. Fahrlässigkeit ist nicht erfasst. Der Vorsatz kann fehlen, wenn sich Blutsverwandte nicht kennen. Die irrtümliche Annahme, die Blutsverwandtschaft werde durch eine Fremdadoption aufgelöst, begründet höchstens Verbotsirrtum.³²

5. Strafraumen

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Keine Differenzierungen. Keine Qualifikation. (Bei Konkurrenz mit einem Sexualdelikt kommt gegebenenfalls eine schärfere Strafe in Betracht.) Der ursprünglich bestehende qualifizierte Tatbestand – Beischlaf mit einem unmündigen, mehr als 16 Jahre alten Deszendenten – wurde per 1.1.1990 aufgehoben.

6. Konsequenzen aus der Tatbestandsanalyse für die Rechtsgutsbestimmung

Grundsätzlich lässt sich aufgrund der Umschreibung des Tatbestands gemäß Art. 213 StGB nichts gegen die in Literatur und Rechtsprechung angestellten Überlegungen zum geschützten Rechtsgut herleiten.

III. Qualifizierte Straftatbestände im Umfeld des Inzests

Falls die Inzeststrafnorm aufgehoben würde, kämen die oben erwähnten Strafbestimmungen (Sexuelle Handlungen mit Kindern, Art. 187 StGB, respektive mit Abhängigen, Art. 188 StGB; Vergewaltigung, Art. 190; Schändung, Art. 191 StGB) weiterhin zur Anwendung. Diese schützen die sexuelle Integrität der Betroffenen.

Art. 187 StGB Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

³² *Schubarth*, Kommentar, Art. 213 N 14 F.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemäßer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 StGB Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 189 StGB Sexuelle Nötigung

Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 190 StGB Vergewaltigung

Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 191 StGB Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Expertenkommission, die wie gesagt die Inzeststrafnorm grundsätzlich aufheben wollte, hatte allerdings ein besonderes Schutzalter von 18 Jahren bei Inzest zwischen Aszendenten und Deszendenten vorgeschlagen.³³ Sie begründete dies mit der Erfahrung, dass die häufigste inzestuöse Beziehung, nämlich die Vater-Tochter-Beziehung, meistens vor dem 18. Altersjahr der Tochter beginne und erst nach Erreichen dieser Altersgrenze davon ausgegangen werden könne, dass die Tochter sexuellen Zumutungen des Vaters widerstehen könne. Diese begrenzte „Inzeststrafnorm“ sollte den Sexualdelikten zugeordnet werden, da sie der Sache nach die erwähnten Bestimmungen betreffend den Schutz von Kindern und Abhängigen ergänzt.

³³ Dazu und zum Folgenden *Schultz*, SJZ 1982, 245 ff., 251.

IV. Tabuisierung und Durchsetzung des Inzestverbots

Es besteht ein Eheverbot zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern. Dabei ist es irrelevant, ob sich die Verwandtschaft auf Abstammung oder auf Adoption gründet.³⁴ Adoption hebt das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft nicht auf.³⁵ Das früher bestehende Eheverbot zwischen Stiefeltern und Stiefkindern wurde am 1.1.2006 durch Gesetzesänderung aufgehoben, nachdem es das Bundesgericht, das Bundesgesetz nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit prüfen kann, im Jahr 2001 abgelehnt hatte, die Bestimmung unter Rückgriff auf Art. 12 EMRK abzuschwächen, wenn aus der Beziehung zwischen Stiefvater und Stieftochter Kinder hervorgegangen sind.³⁶

Früher war die Anerkennung eines in Blutschande erzeugten Kindes ausgeschlossen.³⁷ Seit 1.1.1978 besteht diese Schranke nicht mehr.³⁸ Diese Änderung erfolgte im Rahmen einer Neuregelung des Kindschaftsrechts. Sie enthält keine Aussage über die Bewertung des Inzests.

Zwischen 1960 und 1998 gab es 628 Verurteilungen wegen Inzests.³⁹ Das ergibt im Durchschnitt 16 Verurteilungen pro Jahr und eine Verurteilung auf 330.000 Einwohner. Dabei sind die Verurteilungen im Lauf der Zeit massiv zurückgegangen: Lagen sie zu Beginn der 1960er Jahre bei 40 bis 50 pro Jahr, waren es seit 1980 noch bis zu acht pro Jahr. Eine Erklärung für diese Entwicklung könnte darin liegen, dass Inzest wohl in der Regel nur erkannt und verfolgt wird, wenn die inzestuöse Beziehung zu Nachkommen führt, und solche die Strafverfolgung auslösende Nachkommenschaft als Folge des heutigen Standards der Empfängnisverhütung wesentlich seltener eintritt. Überdies könnte die Intensität der Strafverfolgung (in Anwendung des faktisch in einem gewissen Ausmass bestehenden Opportunitätsprinzips) aus verschiedenen Gründen (abnehmende Einschätzung der Strafwürdigkeit von Inzest, Einsatz der nur beschränkt vorhandenen Strafverfolgungskapazitäten auf andere „modernere“ Delikte) abgenommen haben. Dunkelfeldschätzungen sind keine bekannt.

Untersuchungen zur heutigen Einstellung der Bevölkerung zur Inzestproblematik sind ebenfalls nicht bekannt. Deshalb muss offen bleiben, ob ein neues Vernehmlassungsverfahren⁴⁰ zu anderen Ergebnissen führen würde.

³⁴ Art. 95 Abs. 1 ZGB.

³⁵ Art. 95 Abs. 2 ZGB.

³⁶ BGE 128 III 113.

³⁷ Art. 304 ZGB alte Fassung.

³⁸ Vgl. Art. 260 ZGB.

³⁹ Angaben, auch zum Folgenden, nach *Freytag*, Basler Kommentar, vor Art. 213.

⁴⁰ Vgl. oben Fn. 17.

Literaturverzeichnis

- Bischof, Norbert*, Das Rätsel Ödipus – Die biologischen Wurzeln des Urkonflikts von Intimität und Autonomie. 4. Aufl. München 1994.
- Corboz, Bernard*, Les infractions en droit suisse. Bern 2002.
- Donatsch, Andreas/Wohlers, Wolfgang*, Strafrecht IV. 3. Aufl. Zürich 2004
- Fiolka, Gerhard*, Das Rechtsgut. Basel 2006.
- Freytag, Thomas*, Basler Kommentar. Basel 2003.
- Hurtado Pozo, José*, Droit pénal. Partie spéciale II. Zürich 1998.
- Kowalski, George W. et al.*, Psychologie group report. In: Gunther S. Stent (Hrsg.), Morality as a biological phenomenon. Berlin 1978, S. 259 ff.
- Logoz, Paul*, Commentaire du code pénal suisse. Partie spéciale II. Neuchâtel 1956, Art. 213 N 1.
- Schubarth, Martin*, Die Auslegung mehrsprachiger Gesetzestexte. Rapports suisses présentés au XVIIe Congrès international de droit comparé. Zürich 2006.
- Das neue Recht der strafrechtlichen Verjährung. ZStrR 2002, 321 ff.
 - Humanbiologie und Strafrecht – Zur Rationalität des Inzesttabus im Lichte der Verhaltensforschung. In: Festschrift für Gerald Grünwald. Baden-Baden 1999, S. 641 ff. (französische Fassung in Revue internationale de criminologie et de police technique et scientifique 2001, 173 ff.).
 - Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, 4. Band. Bern 1997, Vorbemerkungen zu Art. 213–220, N 2.
- Schultz, Hans*, Die Revision des schweizerischen Sexualstrafrechtes. SJZ 1982, 245 ff.
- Stratenwerth, Günter*, Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil II. 5. Aufl. Bern 2000.
- (Antwort auf Leserbriefe an die NZZ im März und September 1981) SAeZ 1982, 132.
 - Inzest und Strafgesetz. In: Frank Vischer (Hrsg.), Festschrift für Hans Hinderling. Basel 1976, S. 301 ff.
- Schmid, Werner*, Die genetischen Auswirkungen von Inzest. SAeZ 1982, 557.
- Vogel, Christian*, Evolution und Moral. In: ders. (Hrsg.), Stuttgart 2000, S. 135 ff.
- Voland, Eckart*, Von der Ordnung ohne Recht zum Recht durch Ordnung. In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein. Frankfurt 1997, S. 111 ff.
- Wilson, Edward O.*, Der Wert der Vielfalt. München 1995.

Abkürzungsverzeichnis

BB1	Bundesblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
SAeZ	Schweizerische Aerztezeitung
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
StGB	schweizerisches Strafgesetzbuch
ZGB	schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

